

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 17.12.2024

Nr. 61

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

256. Bekanntmachung  
Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes der  
Gewässereigenschaft 3

257. Bekanntmachung  
Bekanntmachung des Nahverkehrsplan 2025-2035 des Rhein-Erft-Kreises 4

**Kreisstadt Bergheim**

258. Bekanntmachung  
Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die  
Haushaltsjahre 2025 und 2026 5-10

259. Bekanntmachung  
der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023  
und die Entlastung des Bürgermeisters 11-12

260. Bekanntmachung  
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung 13

261. Bekanntmachung  
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung 14

262. Bekanntmachung  
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -  
Sondernutzungssatzung- vom 16.12.2024 15-16

263. Bekanntmachung  
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 26. Änderung der Satzung  
über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim vom 16.12.2024 17-18

264. Bekanntmachung  
Öffentliche Bekanntmachung der Altkleidercontainerstandorte 19-21

265. Bekanntmachung  
1. Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte  
Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2024 22-25

**Jahrgang 51/2024**

**Dienstag, den 17.12.2024**

**Nr. 61**

266. Bekanntmachung 26-27  
Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in ihrer Sitzung am 02.05.2024 zum Jahresabschluss 2022 folgende Beschlüsse gefasst.

## **Pulheim**

267. Bekanntmachung 28-29  
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
268. Bekanntmachung 30-31  
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
269. Bekanntmachung 32-33  
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
270. Bekanntmachung 34-35  
Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 11.12.2024
271. Bekanntmachung 36-40  
Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim vom 11.12.2024
272. Bekanntmachung 41-42  
6. Änderung vom 11.12.2024 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014
273. Bekanntmachung 43-44  
9. Änderung vom 11.12.2024 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014
274. Bekanntmachung 45  
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes der Gewässereigenschaft**

Das Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Erft-Kreises gibt Folgendes bekannt:

Es wird hiermit festgestellt, dass das Gewässer „Vorflut-Kanal“ entlang der Orrer Straße (Pulheim, Gemarkung: Sinnersdorf, Flur: 8 Flurstücke: 146, 148, 150, 152, 154, 156 - Eigentümer Stadt Köln und Stadt Pulheim, Gewässerkennzahl 2737324) mit Feststellungsdatum 09.12.2024 seine Eigenschaft als Gewässer i.S.d. § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) verloren hat.

### **Begründung:**

Das genannte Gewässer dient im wesentlichen bei Bedarf zur Ableitung von Niederschlagswasser im Zuge erforderlicher Entleerungen des Regenrückhaltebeckens Köln-Pesch und wird nach dem Verständnis der unterhaltungspflichtigen Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) als Abwasseranlage geführt (Einleiterlaubnis in den Kölner Randkanal durch die Bezirksregierung Köln vom 13.09.2022, verlängert bis 31.12.2025).

Auch aus Sicht der zuständigen Unteren Wasserbehörden (Köln sowie Rhein-Erft-Kreis) sind im jetzigen Zustand keine Gewässereigenschaften erkennbar, die einen gewässerökologischen Bezug als Fließgewässer haben. Der Verlauf als abschnittsweise offenes Gerinne spielt bei dieser Beurteilung keine Rolle. Die Maßgaben der WRRL sind auch in Zukunft nicht anwendbar, vielmehr ist der „Vorflut-Kanal“ nach seiner Sanierung bzw. geplanten Verrohrung auf gesamter Länge gänzlich als Abwasseranlage einzustufen.

Anlagen zur Ableitung von Abwasser stellen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LWG NW kein Gewässer dar.

Eigentümer der Flächen sind sowohl die Stadt Pulheim als auch die Stadt Köln, die den Antrag stellt. Die Stadt Pulheim hat sich in vorausgegangenen Gesprächen ebenfalls für die Aufhebung der Gewässereigenschaft ausgesprochen.

Diese Feststellung gilt ab der öffentlichen Bekanntmachung.

Bergheim, der 09.12.2024

Der Landrat

Amt für technischen Umweltschutz

i.A. gez. Siegers

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

### Bekanntmachung des Nahverkehrsplan 2025-2035 des Rhein-Erft-Kreises

Gem. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) hat der Kreistag am 12.12.2024 den Beschluss zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans für die Jahre 2025-2035 gefasst.

Gem. § 9 Abs. 1 wurde der Nahverkehrsplan im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten aufgestellt. Die Städte welche selbst Aufgabenträger für den ÖPNV in ihrem Stadtgebiet sind, haben ihr Einvernehmen erteilt. Die Bevölkerung des Rhein-Erft-Kreises wurde mit einer Bürgerbeteiligung im Herbst 2022 eingebunden. Die Offenlage und Beteiligung der Städte, Nachbaraufgabenträger und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 04.07.2024 bis zum 13.09.2024 statt.

Laut § 9 Abs. 4 ÖPNVG NRW ist der Beschluss der nach § 16 Abs. 3 ÖPNVG NRW zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Plan ist in geeigneter Weise bekanntzumachen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde wurde informiert.

Der Nahverkehrsplan 2025 - 2035 des Rhein-Erft-Kreises wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 ÖPNVG NRW bekannt gegeben. Der Nahverkehrsplan kann im Internet unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/infrastruktur/mobilitaet/oepnv/nahverkehrsplanung.php> eingesehen werden.

Weitere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 85 - Amt für ÖPNV, Fr. Lorenz, Ebene 1 Flur C, Zimmer 38, Tel. 02271 - 83 - 18527 eingeholt werden.

Bergheim, den 13.12.2024

Im Auftrag

  
Andreas Falkowski

Amtsleiter  
Amt für ÖPNV

## - ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

### 1. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

#### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	261.953.800 €	277.751.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	285.502.000 €	292.670.700 €
abzüglich globaler Minderaufwand	5.606.000 €	5.730.000 €
somit auf	279.896.000 €	286.940.700 €
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	249.346.300 €	261.641.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	262.755.400 €	271.219.600 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.235.200 €	32.470.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	66.899.300 €	54.366.300 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	149.563.100 €	140.895.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	108.526.400 €	109.416.400 €

festgesetzt.

## § 2

**Kreditermächtigung für Investitionen**

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	26.354.000 €	20.513.000 €

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen**

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	43.705.000 €	67.057.000 €

Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wird bestimmt, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2025 weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten.

## § 4

**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	15.434.985 €	0 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan werden auf festgesetzt.	2.507.215 €	9.189.000 €

## § 5

### Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	150.000.000 €	150.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	910 v.H.	910 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	897 v.H.	897 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

## § 7

### Sonstige Regelungen

1. Stellenplan
 

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, sobald sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen ku-Stellen („künftig umwandeln“) werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.
2. Zusammenfassung von Budgets gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO
  - 2.1. Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen. Ausnahmen hiervon sind die unter Punkt 2.2 bis 2.8 genannten Einzelbudgets.
  - 2.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.
  - 2.3. Die bilanziellen Abschreibungen (Zeile 14) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

- 2.4. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 27 und 28) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- 2.5. Die Aufwendungen in den Produktgruppen  
050.080 und 050.090,  
060.040 und 060.050,  
050.110 und 050.120,  
060.120 und 060.140,  
mit Ausnahme der in den Ziffern 2.2 bis 2.4 aufgeführten Aufwandsarten werden jeweils zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2.6. Die Schülerbeförderungskosten (52914010) in den Produktgruppen 030.020 bis 030.070 werden zu einem Budget zusammengefasst.
- 2.7. Zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
- 2.8. Eine gegenseitige Deckung zwischen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktgruppen ist nicht möglich.
- 2.9. Die in den Teilfinanzplänen der Produktgruppen veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2.10. Die in den Teilfinanzplänen der Produktgruppen 110.020, 120.030, 130.040 und 150.010 veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten, die in der Durchführung der Stadtwerke Bergheim liegen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2.11. Die in den Teilfinanzplänen der Produktgruppen 060.040 und 060.050 veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO  
Die Verpflichtungsermächtigungen aller in der Verantwortung eines Fachbereichs stehenden Produktgruppen werden zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO (unechte Deckung)
- 4.1. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
- 4.1.1. Es handelt sich um Produktsachkonten einer Produktgruppe.
- 4.1.2. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand.
- 4.1.3. Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- 4.1.4. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.

Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.

- 4.2. Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer verpflichten zu Minderauszahlungen bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer.
- 4.3. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer unter folgenden Voraussetzungen:
  - 4.3.1. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung.
  - 4.3.2. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.
- 4.4. Alle Aufwands- und Auszahlungsansätze, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen (z. B. aus Bundes- oder Landesförderung), sind bis zur Vorlage des entsprechenden Bewilligungsschreibens gesperrt.

Bestätigt  
gem. § 80 Abs. 1 GO NRW  
Bergheim, den 03.12.2024

Der Bürgermeister

Aufgestellt  
gem. § 80 Abs. 1 GO NRW  
Bergheim, den 03.12.2024

Der Stadtkämmerer

## 2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim

nach den geltenden Vorschriften:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Doppelhaushalt) liegt mit Anlagen gem. § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - ab dem 17. Dezember 2024 im Rathaus in Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Kämmerei und Controlling, Bethlehemer Str. 9-11, Zimmer 2.10 und 2.11, während der allgemeinen Öffnungszeiten, bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens durch den Rat der Kreisstadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 15.01.2025 beim Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Kämmerei und Controlling, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 17. Dezember 2024



Meßner, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters

#### I. Beschluss des Rates vom 17.12.2024

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wird, aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und Lageberichtes vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023, gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2023 beträgt 704.032.334,48 Euro.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat die Stellungnahme des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum 31.12.2023 der Kreisstadt Bergheim, zur Kenntnis. Der Rat nimmt zusätzlich den Beschluss des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung TOP 4 n.ö. Vorlage 444/2023, „Bericht über die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gem. § 102 Abs. 3 GO NRW des Jahresabschlusses 2023“ vom 03.12.2024 zur Kenntnis.
3. Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss i.H.v. 1.188.179,70 Euro ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
5. Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

#### II. Die Jahresrechnung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2023 schloss wie folgt ab:

##### a) Bilanz

A K T I V A		P A S S I V A	
0. Aufw. Erh. gemeindl. Leistungsf.	33.727.484,12 €	1. Eigenkapital	157.183.947,09 €
1. Anlagevermögen	625.126.533,43 €	2. Sonderposten	205.321.585,22 €
2. Umlaufvermögen	41.157.382,71 €	3. Rückstellungen	113.204.992,34 €
3. Aktive RAP	4.020.934,22 €	4. Verbindlichkeiten	211.794.776,43 €
		5. Passive RAP	16.527.033,40 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>704.032.334,48 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>704.032.334,48 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Ordentliche Erträge	244.780.565,63 €
./. Ordentliche Aufwendungen	251.883.925,54 €
Ordentliches Ergebnis	-7.103.359,91 €
+ Saldo Finanzergebnis	-1.751.926,39 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	10.043.466,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>1.188.179,70 €</b>

**c) Gesamtfinanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	236.394.081,87 €
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	231.106.265,67 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.287.816,20 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.883.762,03 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.662.094,99 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-16.778.332,96 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-11.490.516,76 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	22.634.474,72 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	103.500.000,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	12.489.149,61 €
./. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	92.500.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	21.145.325,11 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	9.654.808,35 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.693.669,10 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	64.244,19 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>13.412.721,64 €</b>

III. Der festgestellte Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2023 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethlehemer Str. 9 - 11, Zimmer 2.07, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss im Internet unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de) ständig verfügbar.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 17.12.2024

Der Bürgermeister



Volker Mießeler

Stadtverwaltung Bergheim · Postfach 1169 · 50101 Bergheim

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07 März 2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der aktuellen gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung für die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuellen gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

**Der Bescheid über die Rücknahme eines Asylbewerberleistungsbescheides und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen vom 10.12.2024, Aktenzeichen 5150.13002, der Kreisstadt Bergheim, Der Bürgermeister, Fachbereich 4 – Ordnung, Abteilung 4.2 – Ausländerwesen, Sachgebiet 4.2.3 – Asyl, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim an:**

**Frau Salma Faisal Ibrahim Ibrahim**

z.Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft:

Aachener Straße 248, 50126 Bergheim

kann im Rathaus Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Sachgebiet Asyl, Zimmer 0.60, während der allgemeinen Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Der o.g. Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige tatsächliche Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt ist. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist ebenfalls nicht bekannt.

Hinweis: Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, den 10.12.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag



Miggos

Stadtverwaltung Bergheim · Postfach 1169 · 50101 Bergheim

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07 März 2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der aktuellen gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung für die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuellen gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

**Der Bescheid über die Rücknahme eines Asylbewerberleistungsbescheides und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen vom 10.12.2024, Aktenzeichen 5152.12888, der Kreisstadt Bergheim, Der Bürgermeister, Fachbereich 4 – Ordnung, Abteilung 4.2 – Ausländerwesen, Sachgebiet 4.2.3 – Asyl, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim an:**

**Frau Doaa Hameed Jasim Majmaee**

**Herrn Dheyab Mundher Al-Naseri**

z.Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft:

Aachener Straße 248, 50126 Bergheim

kann im Rathaus Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Sachgebiet Asyl, Zimmer 0.60, während der allgemeinen Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Der o.g. Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige tatsächliche Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt ist. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist ebenfalls nicht bekannt.

Hinweis: Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, den 10.12.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Miggos

**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 16.12.2024**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016 S. 965 ff), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**die nachfolgend aufgeführten Tarifnummern werden wie folgt geändert oder neu eingefügt:**

**- in Anlage I zum Gebührentarif zu § 11 - B. Gebühren wird der folgende Tarif Nr. 15 geändert:**

15 Altkleidercontainer qm/ Monat 12,00 €

**- in Anlage I zum Gebührentarif zu § 11 - B. Gebühren wird der folgende Tarif Nr. 16 neu eingefügt:**

16 E-Ladesäulen zuzügl. Parkplatzflächen qm/ Monat 3,00 €

**Artikel II**

**- Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16.12.2024

Der Bürgermeister

  
Volker Mießeler

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim vom 16.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist, wird entsprechend der Anlage 1 A geändert.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16.12.2024

Der Bürgermeister



Volker Mießeler

Kreissparkasse Köln	Volksbank Erft e.G.	Gläubiger-Identifikationsnummer:	<b>Bürgertelefon: 89-222</b>
IBAN: DE86 37050299 0142002500	IBAN: DE43 37069252 1001900010	DE6522Z00000073101	<b>Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr</b>
BIC: COKSDE33	BIC: GENODED1ERE		<b>Do. 13:30 - 18:00 Uhr</b>



## Öffentliche Bekanntmachung der Altkleidercontainerstandorte

### Stadtteil **Quadrath-Ichendorf** (Gemarkung Quadrath-Ichendorf)

- Graf-Beissel-Platz, Flur 5, Flurstück 876
- An der Marienburg ggüb. 47, Parkplatz
- Graf-Otto Straße ggüb. Nr. 50, Platz „Im Rauland“, Flur 7, Nr. 373
- Kammerstraße Gehweg Bürgersteig in Sackgasse, Flur 8, Nr. 128
- Jenseitsstraße ggüb. 91 Ecke Glasbläserstraße, Flur 11, Flurstück 401
- Domackerstraße Ecke Behringstraße, Flur 11, Flurstück 737
- Am Wildwechsel, ggüb. Im Rauland 191, Flur 15, Flurstück 9

### Stadtteil **Ahe** (Gemarkung Quadrath-Ichendorf)

- Am Kappellenkreuz / Heppendorfer Straße Parkplatz (Am Kreisverkehr) Flur 21, Flurstück 47, 48
- In den Benden, Parkplatz ‚Im Obersten Benden‘, Flur 19, Flurstück 459

### Stadtteil **Rheidt-Hüchelhoven** (Gemarkung Hüchelhoven)

- Parkplatz Sportplatz Hüchelhoven, Flur 4, Flurstück 407, 521
- Parkplatz am städtischen Friedhof Hüchelhofen, St.-Michael-Str., Flur 3, Flurstück 803

### Stadtteil **Glesch** (Gemarkung Glesch)

- Marienpfad, Parkplatz, Flur 12, Nr. 673

- Peringser Straße an der Erftbrücke, Flur 12, Flurstück 185

Stadtteil **Paffendorf** (Gemarkung Paffendorf)

- An der Kastanienallee, Wohnwagenparkplatz, Flur 8, Nr. 236

Stadtteil **Thorr** (Gemarkung Bergheim)

- Römerstraße, Parkplatz, Flur 28, Nr. 605, an der Feuerwehr

Stadtteil **Kenten** (Gemarkung Kenten)

- Albrecht-Dürer-Allee / Zeisstraße /Meißener Straße 4, Parkplätze Flur 2, Flurstück 926
- Hermann-Lautz-Straße / Hubertusstraße, Parkplatz Sportplatz, „Am Untersten Wege“, Flur 12, Flurstück 138
- Zeppelinstraße 21, Gelände Freiwillige Feuerwehr, Flur 3, Flurstück 430

Standort **Bergheim** (Gemarkung Bergheim)

- Kennedystraße Ecke Birkenweg, „Birkenweg“, Flur 1, Flurstück 527
- Kirchstraße ggüb. Haus Nr. 122, Parkplatz an der Kath. Kirche St. Remigius, Flur 25, Flurstück 53
- Wiesenstraße Ecke Kirchstraße, städt. Parkplatz, Flur 23, Flurstück 142

Stadtteil **Zieverich** (Gemarkung Bergheim)

- Oswaldstr. vor Nr. 12, Gewerbegebiet, Flur 1, Flurstück 329

Stadtteil **Niederaußem** (Gemarkung Niederaußem)

- Im Euel (Paulusstraße), Flur 2, Flurstück 763
- Dormagener Straße gegenüber Hausnummer 21, Am Park, Flur 8, Flurstück 423
- Asperschlagstraße 18, Parkplatz des Sport- und Fußballplatzes, Flur 1, Flurstück 1123

Stadtteil **Auenheim** (Gemarkung Niederaußem)

- Lourther Weg ggüb. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 222

Stadtteil **Büsdorf** (Gemarkung Hüchelhoven)

- Fliestedener Straße, am Prälat-Kastenholz-Platz, „Windmühlenstraße“, Flur 39, Flurstück 1646

Stadtteil **Oberaußem** (Gemarkung Oberaußem)

- Niederaußemer Straße, Parkplatz am Werner-Lehmann-Stadion, Sportplatz, Flur 14, Flurstück 524,
- An der Windmühle neben Nr. 5c, Parkplatz, Flur 5, Flurstück 1046
- Parkplatz des städtischen Friedhofs in Oberaußem, Ulmenring, Flur 6, Flurstück 537
- Marie-Jucharcz-Straße 2, Ecke Brieystraße, Parkplätze, Flur 14, Flurstück 446

Stadtteil **Fliesteden** (Gemarkung Hüchelhoven)

- Kein Standort

Stadtteil **Glessen** (Gemarkung Hüchelhoven)

- An der Broicheiche, Parkplatz hinter der Feuerwehr, Flur 27, Flurstück 142

# Musikschule La Musica

Zweckverband der Städte Bergheim, Elsdorf,  
Kerpen und Pulheim  
in Kooperation mit der Stadt Bedburg

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979, in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica mit Beschluss vom 23.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.160.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.160.200 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.140.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.133.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 17.500 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

## § 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird mit  
 15 v.H. nach der Einwohnerzahl,  
 25 v.H. nach Belegungen,  
 35 v.H. nach Jahreswochenstunden und  
 25 v.H. nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt.

## § 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 KomHVO
  - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO

- 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

## § 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

## § 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

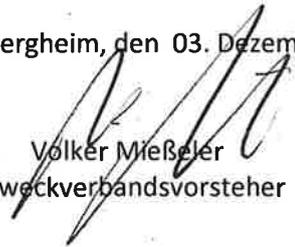
Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.11.2024 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 03. Dezember 2024

  
Völker Mießler  
Zweckverbandsvorsteher



### Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in ihrer Sitzung am 02.05.2024 zum Jahresabschluss 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Erhöhung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber den Trägerkommunen in der folgenden Höhe zu beschließen:

Stadt Bedburg	998,76 €
Stadt Bergheim	2.949,71 €
Stadt Elsdorf	931,12 €
Stadt Kerpen	2.566,87 €
Stadt Pulheim	2.577,54 €

Die Forderungen sind jeweils bis zum 31.12.2024 zu kreditieren.

2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Musikschule La Musica zum 31.12.2022 mit dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag i.H.v. 30.982,19 € fest.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 30.982,19 € durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zu decken.
4. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher ohne Vorbehalt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

#### a) Bilanz

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	14.407,31 €	1. Eigenkapital	18.020,51 €
2. Umlaufvermögen	662.849,51 €	2. Sonderposten	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	3. Rückstellungen	642.229,51 €
		4. Verbindlichkeiten	17.006,80 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>677.256,82 €</b>	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>677.256,82 €</b>

**b) Gesamtergebnisrechnung**

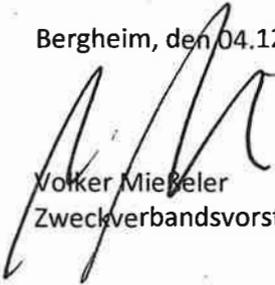
Ordentliche Erträge	1.059.299,52
./. Ordentliche Aufwendungen	1.090.281,71
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-30.982,19
+ Saldo Finanzergebnis	0,00
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-30.982,19</b>

**c) Gesamtfinanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.012.340,79
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.058.059,42
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-45.718,63
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.226,67
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.226,67
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-49.945,30</b>

Der Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 04.12.2024

  
Volker Mießler  
Zweckverbandsvorsteher

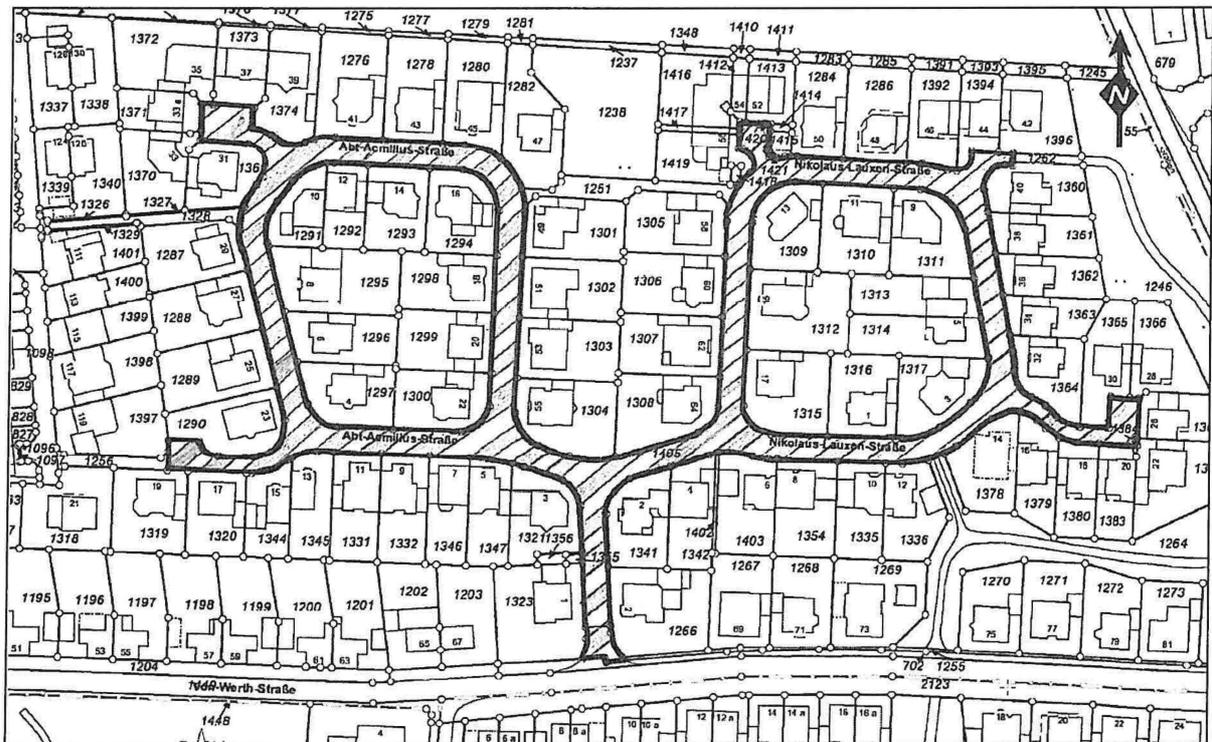
**Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 die Widmung der Erschließungsanlagen

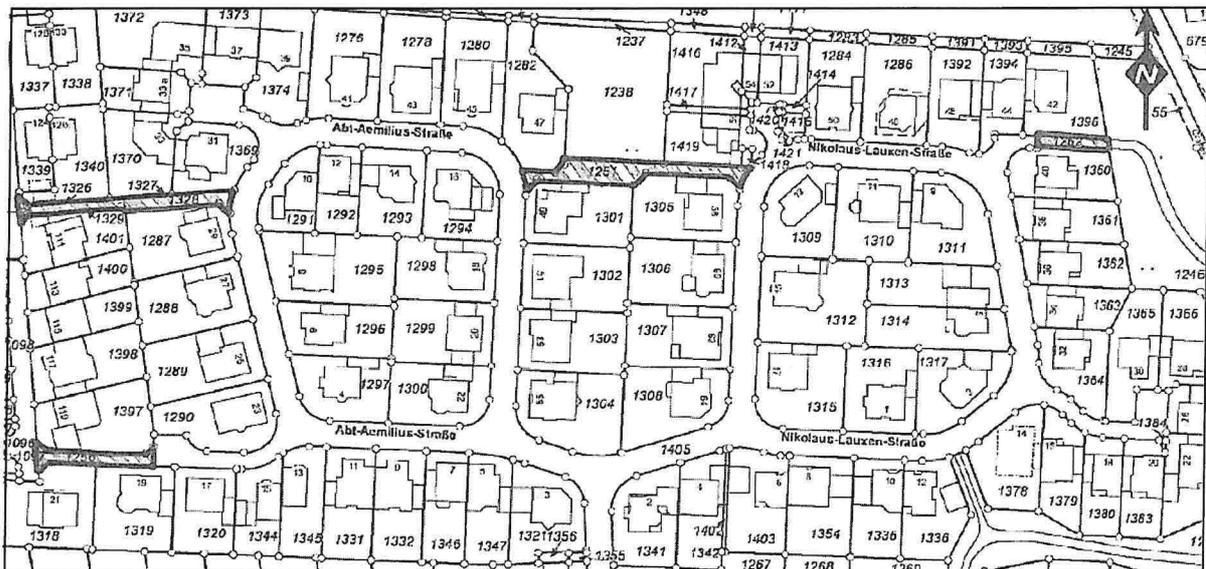
**„Abt-Aemilius-Straße“ und „Nikolaus-Lauxen-Straße“ in Brauweiler**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 1405 und 1255 aus der Flur 12 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 StrWG NRW gewidmet.



Die Flurstücke 1256, 1326, 1327, 1328, 1251 und 1262 aus der Flur 12 werden als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.



Die Straßen wurden bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straßen erkennbar sind, bei der Stadt Pulheim, Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Pulheim, den 10.12.2014

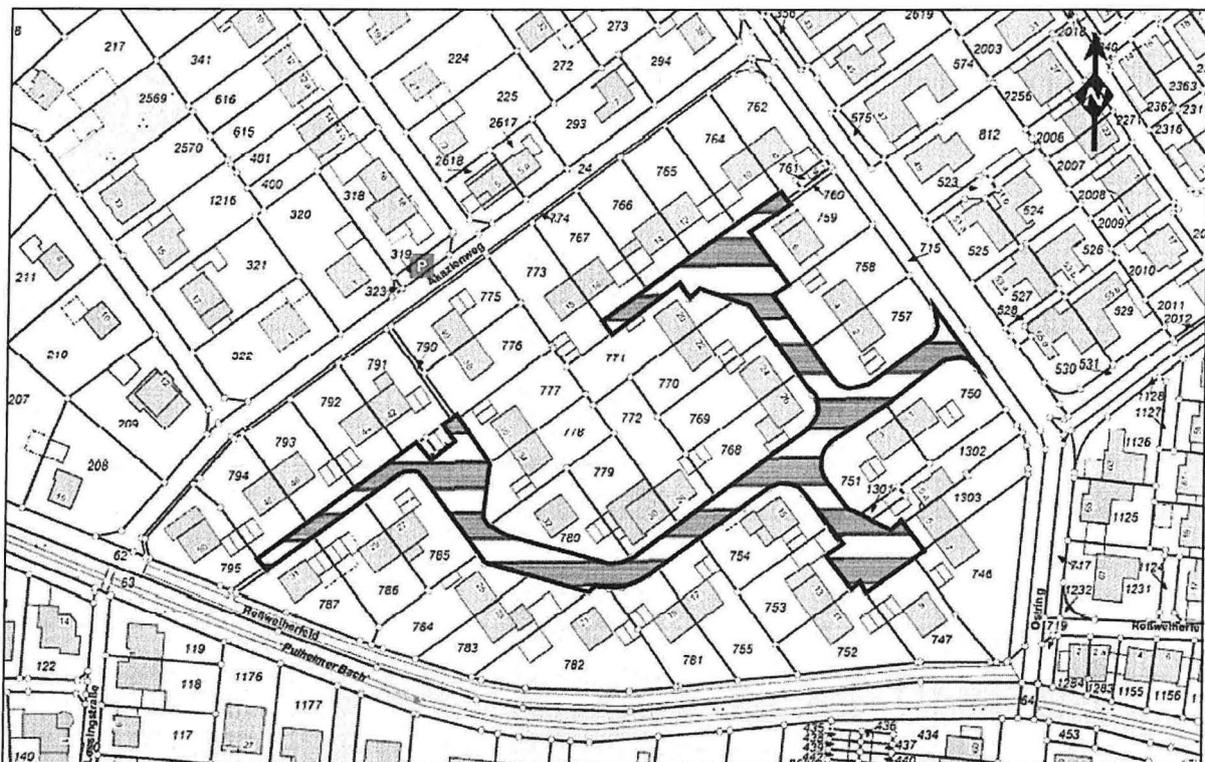
**Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 die Widmung der Erschließungsanlage

**„Eichenweg“ in Pulheim**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 763, 748 und 756 (Teilfläche) aus der Flur 13 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.



Die Flurstücke 760 und 756 (Teilfläche) aus der Flur 13 werden als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.



Die Straße wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straße erkennbar sind, bei der Stadt Pulheim, Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Pulheim, den 10. 12. 2014



**Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 die Widmung des

**Verbindungswegs** zwischen den Anlagen „Kattenberg“ und „Nettegasse“ in Stommeln

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 154 und 403 (Teilfläche) aus der Flur 42 werden als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

Der Verbindungsweg wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straßen erkennbar sind, bei der Stadt Pulheim, Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Pulheim, den 10. 12. 2024

**Anlage**

Anlage



# Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer

vom 11.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Pulheim erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
483 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
467 v. H.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.12.2024

Frank Keppeler

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung und der §§ 4 Abs. 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, die Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim vom 11.12.2024 beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Pulheim betreibt die Bäderlandschaft Aquarena Pulheim (Sauna, Hallenbad und Freibad) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Pulheim erhebt für die Benutzung der Aquarena Pulheim Nutzungsgebühren.

#### § 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin/Schuldner der Badgebühr ist die Benutzerin/der Benutzer.
- (2) Besitzt die Benutzerin/der Benutzer nicht die notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle der Benutzerin/des Benutzers nach Abs. 1 eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Löst die Benutzerin/der Benutzer oder ihre/seine gesetzliche Vertreterin / ihr/sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte, den Coin oder die Geldwertkarte, so ist diejenige/derjenige Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner, die/der die Eintrittskarte, den Coin oder die Geldwertkarte löst.

#### § 3 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Nutzungsgebühr nach § 3 dieser Satzung entsteht mit dem Erwerb (Kauf) der Eintrittskarte, des Coins oder der Geldwertkarte. Die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig. Über die entrichtete Gebühr wird eine Quittung erstellt, die bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden muss.

Wird jemand von der Benutzung des Bades ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

#### § 5 Gebührennachzahlung

Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, eine Nachzahlung zu leisten. Näheres wird in der der Satzung beigefügten Anlage geregelt.

## Anlage zu § 3 Nutzungsgebühren

### Tarife Aquarena Pulheim

Alle genannten Tarife sind Nettowerte und werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

#### 1. Hallenbadtarife

Einzelarif Tageskarte	6,07 €
Einzelarif Tageskarte ermäßigt	3,74 €
Einzelarif 90-Minuten-Karte	3,27 €
Einzelarif 90-Minuten-Karte ermäßigt	2,80 €
Überschreitung je 30 Minuten	0,93 €
Überschreitung je 30 Minuten ermäßigt	0,47 €
Gruppenkarte (bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene)	16,82 €

#### 2. Freibadtarife

Einzelarif Tageskarte	5,61 €
Einzelarif Tageskarte ermäßigt	3,27 €
Einzelarif 90-Minuten-Karte	2,80 €
Einzelarif 90-Minuten-Karte ermäßigt	2,34 €
Überschreitung je 30 Minuten	0,93 €
Überschreitung je 30 Minuten ermäßigt	0,47 €
Gruppenkarte (bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene)	15,89 €
Einzelarif Saisonkarte	93,46 €
Einzelarif Saisonkarte ermäßigt	74,77 €

Die Saisonkarte gilt für während der Öffnungszeiten des Freibades innerhalb eines Kalenderjahres.

#### 3. Saunatarife

Einzelarif Tageskarte	17,31 €
Einzelarif 4 Stunden Karte	13,21 €

Bei Überschreitung des Einzelarifs „4 Stunden Karte“ im Saunabereich wird automatisch der Tageskartenpreis angesetzt. Der Badebereich kann während des öffentlichen Badebetriebes durch den Saunabesucher/die Saunabesucherin mit geeigneter Badebekleidung genutzt werden.

## **§ 6 Rückzahlung von Gebühren und Guthaben**

- (1) Die Gebühr wird ermäßigt bzw. erstattet
  - bei Absage von Veranstaltungen durch den Betreiber der Aquarena Pulheim
  
- (2) Die Gebühr wird nicht ermäßigt bzw. erstattet
  - bei ungenutzten oder nicht voll genutzten Eintrittskarten bzw. Coins
  - wenn Freibadgäste das Bad aufgrund eines Gewitters verlassen müssen,
  - wenn die Benutzerin/der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung, die Haus- und Badeordnung oder aus anderen triftigen Gründen aus der Aquarena Pulheim verwiesen wird.
  
- (3) Das Guthaben einer Geldwertkarte wird erstattet
  - bei nachgewiesener Krankheit durch ein ärztliches Attest
  - bei Tod durch Vorlage der Sterbeurkunde
  - bei Umzug außerhalb eines Radius von 80km
  
- (4) Über weitere Erstattungs- und Ermäßigungsgründe entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

## **§ 7 Schadenersatz bei Verlust von Eintrittskarten, Coins, Geldwertkarten, Schlüsseln von Garderoben und Wertfachschränken, etc.**

Bei Verlust der oben genannten Gegenstände wird der Benutzerin/dem Benutzer ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Die entsprechende Preisliste ist beim Kassenpersonal schriftlich hinterlegt und kann jederzeit eingesehen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim vom 01.10.2024 außer Kraft.

**Dem Betreiber der Aquarena Pulheim steht es frei, nach eigenem Ermessen Rabattaktionen durchzuführen.**

**4. Geldwertkarten:**

bis 99,99 € ohne Rabatt auf Eintrittsentgelte  
 ab 100,00 € mit 5% auf Eintrittsentgelte  
 ab 200,00 € mit 10% auf Eintrittsentgelte  
 ab 300,00 € mit 15% auf Eintrittsentgelte

**5. Pulheimer Familienpass:**

Der Pulheimer Familienpass gilt uneingeschränkt für alle Tarife (nicht für Geldwertkarten). Es wird eine Ermäßigung von 50% gewährt.

Bei Erwerb einer Gruppenkarte muss der Gebührensuldner/die Gebührensuldnerin im Besitz des Pulheimer Familienpasses sein, um eine Ermäßigung in Höhe von 50% zu erhalten.

**5.a Ehrenamtskarte NRW:**

Die Ehrenamtskarte NRW gilt uneingeschränkt für alle Tarife (nicht für Geldwertkarten). Es wird eine Ermäßigung von 30% gewährt.

Bei Erwerb einer Gruppenkarte muss der Gebührensuldner/die Gebührensuldnerin im Besitz der Ehrenamtskarte sein, um eine Ermäßigung in Höhe von 30% zu erhalten.

**5.b Parkschein Reisemobilstellplatz:**

Der Parkschein für Reisemobilstellplätze berechtigt zum einmaligen Erwerb eines Einzeltarifs (nicht für Geldwertkarten) mit einer Ermäßigung in Höhe von 30% für eine Person. Der erworbene Parkschein kann in digitaler oder analoger (Parkschein) Form vorgezeigt werden. Ein Teil des zweigeteilten analogen Parkscheins wird bei Eintritt der Aquarena Pulheim übergeben.

Die Ermäßigung gilt nur den Zeitraum des gültigen Parktickets.

**6. Tarife für zusätzliche Leistungen:**

Die Entgelte für zusätzliche Leistungen werden bei Inanspruchnahme auf den Coin aufgebucht.

**7. Tarifiermäßigungen:**

Der nachfolgende Personenkreis erhält die Berechtigung zum Erwerb der ermäßigten Eintrittskarten:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,  
 Schüler, Studenten, JuLeiCa-Inhaber,  
 Auszubildende, über dieses Alter hinaus bei Vorlage eines gültigen Nachweises;  
 Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB III, und SGB XII, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst,  
 Schwerbehinderte mit Ausweis GdB ab 70,

**8. Absehen von Entgelten:**

Die Begleitperson eines Schwerbehinderten GdB ab 70 mit der Kennzeichnung B hat freien Eintritt.  
 Aktive ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Pulheim haben freien Eintritt im Bäderbereich (Saunabereich ausgenommen).  
 Kinder mit einer Körpergröße von unter einem Meter haben freien Eintritt im Bäderbereich (Saunabereich ausgenommen).

### 9. Entgelte als Sozialmaßnahme durch den Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

Sofern die Benutzung der Bäder als Sozialmaßnahme durch den Arbeitgeber bezahlt wird, werden die unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Einzeltarife (90 Minuten) fällig. Bei Überschreitung ist eine Nachzahlung zu leisten, die nicht durch den Arbeitgeber erstattet wird.

### 10. Entgelte für Zeitüberschreitung

Entgelte für Zeitüberschreitung werden bis zur Höhe des jeweils gültigen Tageskartentarifs berechnet.

### 11. Gültigkeit der Eintrittsberechtigung

- 11.1 Bei Verlassen des Bades und/oder der Sauna verlieren die Einzel- und Gruppenkarten bzw. Coins ihre Gültigkeit. Inhaber/innen von Saison- und Geldwertkarten müssen die Karten beim Wiederbetreten des Bades und/oder der Sauna neu entwerfen lassen.
- 11.2 Die ausgegebenen Eintrittskarten und Coins berechtigen zur Benutzung der Bäder während der allgemeinen Öffnungszeiten. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

### 12. Schließzeiten der Kassen

Die Kassen schließen eine Stunde vor Ende der jeweiligen Öffnungszeiten des Bades und der Sauna.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.12.2024  
Frank Keppeler

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 6. Änderung vom 11.12.24 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 beschlossen:

#### Artikel 1 - Änderungen

##### § 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze (Änderungen unterstrichen)

###### Absatz 1 (Sätze 4, 9)

<sup>4</sup>Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,066834 €/l. <sup>9</sup>Der Gebührensatz für die braunen Zusatzgefäße beträgt 0,009600 €/l; der Gebührensatz für die blauen Zusatzgefäße beträgt unter ergänzender Berücksichtigung der Erlösentwicklung bezüglich der Altpapierverwertung 0,001231 €/l.

###### Absatz 4

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

für ein 770 l Gefäß	<u>2.715,59 €</u>
für ein 1.100 l Gefäß	<u>3.862,18 €</u>

###### Absatz 5

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr

für ein 40 l Gefäß	<u>110,94 €</u> ,
für ein 60 l Gefäß	<u>145,69 €</u> ,
für ein 80 l Gefäß	<u>180,44 €</u> ,
für ein 120 l Gefäß	<u>249,94 €</u> ,
für ein 240 l Gefäß	<u>457,76 €</u> .

###### Absatz 7

Die Benutzungsgebühr für einen grauen 65 l - Abfallsack beträgt 6,10 €.

###### Absatz 8

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 24,40 € gewährt.

## Absatz 9 (Sätze 1 und 2)

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfahren

für ein 120 l Gefäß	<u>55,76 €</u> ,
für ein 240 l Gefäß	<u>111,52 €</u> .

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfahren

für ein 120 l Gefäß	<u>5,76 €</u> ,
für ein 240 l Gefäß	<u>11,52 €</u> ,
für ein 770 l Gefäß	<u>36,95 €</u> ,
für ein 1.100 l Gefäß	<u>52,79 €</u> .

## Absatz 11 (Satz 1 Buchstaben b)

b) Sperrmüll	<u>32,00 €</u> .
--------------	------------------

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.12.24

Frank Keppeler

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## B E K A N N T M A C H U N G D E R S T A D T P U L H E I M

### 9. Änderung vom 11.12.2024 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 5. Januar 2017 und der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils gültigen Fassung der vorstehenden Gesetze und Satzung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 9. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 beschlossen:

#### § 1 - Änderungen

#### § 5 - Gebührentarif

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern		Verlängerungsjahr
- Sarggrab traditionell 20 Jahre	1.423,00 €	71,15 €
- Sarggrab traditionell 30 Jahre	2.134,50 €	71,15 €
- Urnengrab 20 Jahre	995,00 €	49,75 €

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten Beisetzungsgarten		
- Sarggrab Beisetzungsgarten 20 Jahre	1.477,00 €	73,85 €
- Sarggrab Beisetzungsgarten 30 Jahre	2.215,50 €	73,85 €

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Wahlgräbern für 20 Jahre		
- Sarggrab Rasen	1.848,00 €	92,40 €
- Urnengrab Rasen	1.166,00 €	58,30 €
- Urnengrab Beisetzungsgarten	1.049,00 €	52,45 €
- Urnenkammer Stele	1.461,00 €	73,05 €
- Urnenkammer Kolumbarium	1.361,00 €	68,05 €
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage *	1.300,00 €	65,00 €
- Urnengrab Baum	1.139,00 €	56,95 €

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern		
- Sarggrab je Grabstelle 20 Jahre	1.124,00 €	
- Urnengrab je Grabstelle 20 Jahre	764,00 €	
- Sarggrab Kind (bis 5 Jahre) 15 Jahre	450,00 €	

Gebührensatz für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Reihengräbern		
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage 20 Jahre *	1.220,00 €	
- Urnengrab Baum 20 Jahre	1.059,00 €	
- Urnengrab anonym 20 Jahre	1.043,00 €	
- Sternenkind (Sdf.) 15 Jahre	309,00 €	

Die Gebührensätze für die mit \* versehenen Nutzungsrechte gelten ab Verfügbarkeit der entsprechenden Nutzungsrechte auf mindestens einem Friedhof.

<b>Gebührensätze für Grabanfertigung und Bestattung</b>	
- Tieferlegung mit Beisetzung	2.054,20 €
- Tieferlegung ohne Beisetzung / Ausgrabung Sarg	1.479,00 €
- Tiefbestattung	1.232,50 €
- Personen ab 6 Jahren / Wiederbeisetzung Sarg	821,70 €
- Kinder bis zu 5 Jahren Sargbestattung	369,80 €
- (Anonyme) Urnenbeisetzung / Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	328,70 €
- Beisetzung Sternenkind	205,50 €

<b>Gebührensatz für die Gestellung einer Trägerin bzw. eines Trägers</b>	69,80 €
--	---------

<b>Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen</b>	
- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	294,70 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	147,40 €
- Aufbewahrung einer Leiche	88,50 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	44,30 €

<b>Genehmigungsgebühren</b>	
- Genehmigung von stehenden Grabmälern	84,80 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je ein liegendes Denkmal	50,90 €
- eine Grabeinfassung	50,90 €
- eine Teilabdeckung	50,90 €
- eine Ganzabdeckung	50,90 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	50,90 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	33,90 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese 9. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Pulheim für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 10. März 2014 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.12.2024

Frank Keppeler

Frank Keppeler

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26  
 Amt für Steuern, Zahlungsabwick-  
 lung und Vollstreckung  
 Steuerabteilung  
 Tel. 02238-8080  
 Fax 02238-808-55-479

**Andreea Jardin**  
**Tel. 02238-808-208**  
 andreea.jardin@pulheim.de  
 Zimmer 0.10

**09.12.2024**  
 Geschäftszeichen  
**III/220**  
 Seite 1 / 1

## Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herrn  
 Daniel Cyran  
 Lützenkirchener Straße 309  
 App. 1/ re  
 51381 Leverkusen

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Cyran durch öffentliche Bekanntmachung zu-  
 gestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese  
 Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen  
 Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

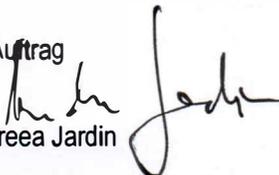
III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 13.11.2024

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung  
 zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentli-  
 chung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmäch-  
 tigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in  
 Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich  
 zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Andreea Jardin



### Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### Bankverbindung

Kreissparkasse  
 Kto 0157000018 BLZ 37050299  
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
 BIC COKSDE33  
 Volksbank Erft eG  
 Kto 6010400013 BLZ 37069252  
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013  
 BIC GENODED1ERE

[www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)